

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Turntalentschule Turngau Main-Spessart e.V.

(nachfolgend: Verein).

2. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Turntalentschule des Turngaues Main-Spessart in den olympischen Turnsportarten Gerätturnen weiblich und männlich, Rhythmische Sportgymnastik und Trampolinturnen.
2. Zielsetzung und Zweck des Vereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a Förderung des Nachwuchs- und Leistungssports in den Sportarten Gerätturnen weiblich und männlich, Rhythmische Sportgymnastik und Trampolinturnen;
 - b Veranstaltung/Durchführung von Wettbewerben in den vorstehend genannten Disziplinen;
 - c Bereitstellung von Sportstätten und turnspezifischer Geräteausstattung;
 - d Bereitstellung von qualifizierten Trainern und Sicherstellung ihrer Fortbildung;
 - e Planung und Durchführung überfachlicher Veranstaltungen (z.B. Ferien-Trainingslager);
 - f Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen und einem DTB-Turnzentrum;
 - g Öffentlichkeitsarbeit;
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Ziff. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen,
 - passiven Mitgliedern/Fördermitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern. Hierzu werden solche Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, Ablehnungsgründe braucht der Vorstand dem Antragsteller nicht mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum

Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge/Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte;

- Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands in Wahljahren;
 - Bestimmung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins;
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich - auch während der Mitgliederversammlung - eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die

Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle bzw. wenn und solange eine solche nicht eingerichtet ist beim Vorsitzenden des Vorstands eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat - bei natürlichen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres - eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist in diesem Fall schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern in Textform mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r;
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r;
 - ein/e Schatzmeister/in;
 - ein/e Schriftführer/in;
 - sowie bis zu zwei Beisitzer/innen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Auflösung findet statt im Falle einer Beschlussfassung mit der in § 9 Ziff. 5 vorgesehenen Mehrheit oder ohne solche Beschlussfassung, wenn in 3

aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen die Position des ersten Vorsitzenden nicht besetzt werden kann. In diesem Fall stellt die Mitgliederversammlung den Eintritt der auflösenden Bedingung mit Mehrheit fest.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. <u>M. Müller</u>	2. <u>Frank</u>
3. <u>W. W.</u>	4. <u>P. W.</u>
5. <u>H. Z. Z.</u>	6. <u>H. J. R.</u>
7. <u>Engelbert Scheyer</u>	8. _____
9. _____	10. _____